

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0169/2020
Amt/Aktenzeichen 30/Dezernat I / 30 80 00	Datum 22.01.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.02.2020			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	Entscheidung	12.02.2020	Ö

<b>Betreff:</b> Vollzug der Schiedsamsordnung, Vorschlag für die Bestellung einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mainz 1
Mainz, 24. Januar 2020  gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem Direktor des Amtsgerichts Mainz vorzuschlagen, Herrn Klaus Merten für eine weitere Amtszeit als Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mainz 1 zu bestellen.

### Sachverhalt

Schiedspersonen sind Ehrenbeamte des Landes und führen die gemäß § 380 Strafprozessordnung vorgeschriebenen Sühneveruche durch. Gemäß § 5 Schiedsamsordnung Rheinland-Pfalz wird eine Schiedsperson auf Vorschlag des Gemeinderates, für deren Gebiet sie bestellt werden soll, vom Direktor des Amtsgerichts ernannt. Die Amtszeit einer Schiedsperson beträgt 5 Jahre.

Die Amtszeit der amtierenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mainz 1 (Altstadt, Hartenberg/Münchfeld, Neustadt, Oberstadt), Herr Klaus Merten, läuft mit dem 23.03.2020 ab. Aufgrund dieser Tatsache wurde die Landeshauptstadt Mainz durch den Direktor des Amtsgerichts Mainz aufgefordert, eine neue Person zur Bestellung vorzuschlagen.

Die amtierende Schiedsperson, Herr Klaus Merten, hat seine Bereitschaft für die Wahrnehmung einer weiteren Amtszeit schriftlich bestätigt.

Durch die Fraktionen und Mitglieder des Mainzer Stadtrates wurden keine Vorschläge für andere geeignete Persönlichkeiten unterbreitet.

### Lösung

Der Stadtrat schlägt dem Direktor des Amtsgerichts Mainz Herrn Klaus Merten zur erneuten Bestellung als Schiedsperson vor.

### Alternativen

Soweit dem Amtsgericht Mainz keine Vorschläge unterbreitet und keine neuen Schiedspersonen ernannt werden, bleibt grundsätzlich die bisherige Schiedsperson bis zu der Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

### Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

### Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die Landeshauptstadt Mainz ist gemäß § 8 Abs. 2 Schiedsamsordnung Rheinland-Pfalz lediglich zur Bereitstellung des notwendigen Sachbedarfs verpflichtet. Reisekostenvergütungen oder Kosten für Aus- und Fortbildungslehrgänge etc. trägt das Land Rheinland-Pfalz.